

Sehr geehrtes Zivilgericht von

Klageschrift

An Herrn , wohnhaft in Rom,, Steuernummer, vertreten und verteidigt durch die Rechtsanwalte, auch getrennt, und vorzugsweise wohnhaft bei der Kanzlei des Rechtsanwalts_____, gemäss Sondervollmacht _____ der vorliegenden Urkunde.

Vorausgesetzt dass:

1. Im November 2002 kaufte der heutige Kläger bei dem Sportladen “Cisalfa”, gelegen in Rom, in der Via Olimpica, ein Skipaar “ATOMIS GS:II.21 BETA RACE” und Bindung “ATOMIC RACE 614”: das obengenannte Modell war dasjenige für den “Wettkampf” der Wintersaison 2002.
2. Der Verkäufer “Cisalfa” hat die Bindung fertiggestellt, sie eingestellt für ein Gewicht von 80 Kg, da der Kläger zur Zeit 75 Kg wog.
3. Der Kläger war zur Zeit ein erfahrener Skifahrer, da er damals Wettkampfsski betrieben hatte.
4. An den ersten Tagen des Monats von April 2004, hat sich Herr für die Osterurlaub mit einigen Freunden nach begeben und brachte seine Ski bei einem Skilabor, gelegen unter der Seilbahn “Val Veny” um die gewöhnliche Instandhaltung der Ausrüstung zu betreiben.: es wurden die Skis gewachsen und die Eichung der Bindung geprüft, die richtig auf der Grundlage des Gewichts des Klägers abgestimmt wurde .
5. Am 11.04.2004 , um 10.45, befand sich der Kläger in Gesellschaft mit am Gipfel der Seilbahn “Fourclaz Express”, gelegen im Skigebiet von “La Thuile”, betrieben von der Gesellschaft
6. Die Herren..... fingen talwärts auf der Piste die zum Seilbahnausgangspunkt Fourclaz Express führt, hinabzusteigen, an, während Herr..... beschäftigte sich mit dem

Zuschnallen der Skistiefel.

7. Herr fing zu skifahren auf der selben Piste der obgenannten Herren, an: nach drei Biegungen, infolge der Anwesenheit hoher Buckel und des Aufpralls der Skis mit einem unsichtbaren Stein, fiel am Boden. Der Unfall ereignete sich ungefähr um 10.50 des 11en April 2005.
8. Am Anfang der Piste waren keine Warnungen aufgeschildert die den Skifahrern über den Pistenzustand und auftauchende Steine Bescheid sagten.
9. Als der Unfall sich ereignete, war die Piste leer und gab es sehr wenige Skifahrer: da es war elf Uhr morgens eines Ostertages .
10. Obwohl der Sturz sehr heftig gewesen war, löste die Bindung sich nicht los, sodass der Kläger nach dem Sturz, setzte seinen Sturz am Boden fort, hinunterrollend noch mit dem Ski am rechten Bein, offensichtlich wegen eines Bindungsdefektes.
11. Als er zum Stillstand kam, blieb Herr bewegungslos, liegend auf der linken Seite, mit dem rechten Ski das noch am Skistiefel hing, und das rechte Bein in einer unnatürlichen Stellung; die Skibindung wurde nur durch den Eingriff eines Skilehrers losgelöst.
12. Den ganzen Sturz konnten die Herren die schon hinabgefahren waren und auf ihn warteten: die selben liefen dem Herrn zu, der aus dem Schmerz schrie .
13. Die Helfer griffen zu; Herr lag auf einer Seite und zu jedem Versuch der unternommen wurde ihn auf dem Rücken zu stellen um ihn auf dem Toboggan zu befördern, schrie er erneut aus dem Schmerz. Nach einigen Versuchen, ist es den Helfern gelungen den Kläger auf den Toboggan zu stellen. Die Beförderung des Kranken erfolgte zuerst mit dem Toboggan der einer Motorschlitten anhängte bis an den Gipfel des Col, die ans Dorf führt. Es wurde dann erforderlich den Kläger vom Toboggan auf eine andere Bahre zu versetzen um ihn den Eingang in die Seilbahnkabine zu ermöglichen. Dann, als sie am Dorf angekommen waren, wurde Herr im Krankenwagen zum Traumatologisches Zentrum von "La Thuile" befördert.
14. Vom Unfall bis Eillieferung ins Traumatologisches Zentrum vergingen wohl zwei Stunden , in denen der Schmerz, der vom Bruch verursacht worden war, fügte sich derjenige der der Beförderung auf dem Toboggan zurückzuführen war.
15. Bei dem Traumatologischen Zentrum von La Thuile wurde es nötig dem gebrochenen Bein den Skistiefel auszuziehen und dies verursachte dem Ankläger verheerende Schmerzen. Es wurde dann eine Röntgenaufnahme aufgenommen, eine Gipsschale angewendet und die erste Dose von Schmerzmitteln verabreicht.
16. Von der Röntgenaufnahme wurde es unmittelbar ersichtlich die Anwesenheit einer "Splitterfraktur" von besonderen Ernste, sodass als der Arzt der Schwierigkeit dass die

Operation darstellte und der Länge der Krankenhausaufenthalte bewusst wurde, rat er Herrnsich nach Rom versetzen zu lassen und sich von einem besonders in dem Gebiet sachkundigen Orthopäde operieren zu lassen.

17. Während der Versetzung vom Unfallort zum Traumatologischen Zentrum von la Thuile, ebensofalls am Traumatologisches Zentrum, wurde der Ankläger immer von Herrnbetreut und versorgt
18. Herrwurde dann im Krankenwagen vom Traumatologischen Zentrum von la Thuile zur Notaufnahme des Landeskrankenhauses des Aostatals, wohin er 15.04 Uhr des 11en April 2004 eintraf.
19. In der Zwischenzeit, mittels des Eingreifen der Familienangehörigen des Herrn....., dessen Vater Chirurg ist, infolge des Ernstes des Unfalls, haben sich diejenigen mit dem sehr bekannten Orthopäde Prof. und der Klinik von Rom in Verbindung gesetzt, damit die Operation am schnellsten organisiert werden konnte.
20. Während der Ankläger wurde vom Traumatologisches Zentrum von L. nach A. befördert, begaben sich die Herren bei der Wohnung inum das Allernötigste zu nehmen.,
21. Als die positive Antwort des Professors und der Klinik in Rom eintraf, wurde die Beförderung im Krankenwagen von Aosta nach Rom organisiert
22. Herrwurde um 21Uhr des 11.04.2004 vom Krankenhaus Aostas entlassen und im Krankenwagen nachts vom A. Krankenhaus bis in die Klinik von Rom eingeliefert, bei der ständigen Betreuung eines Krankenpflegers, Herr, und der Begleitung von
23. Der Gesundheitszustand war sehr ernst: das rechte Bein leidete an mehreren Brüchen und war angeschwollen. Herrnwurden eine Reihe von Impfungen die Schmerzmittel beinhalteten, verabreicht. Während der Versetzung von A. nach Rom hat jegliche Strassenwölbung dem Ankläger heftige Schmerzen verursacht.
24. Der Ankläger traf bei der Klinik in Rom um 9.00 Uhr des 12en April 2004, ein. Die Diagnose am Eingang lautete:
.....
25. Am 12 en April 2005 während Herrim Krankenwagen in Rom eintraf, haben sich die Herren bei La Thuile begeben und prüften persönlich dass die Piste Nr. 10, wo der Unfall sich ereignet hatte, war Gegenstand einer sorgfältigen Instandhaltung mit den Schneekatzen, sodass im Gegensatz zu dem vorherigen Tag sie völlig geebnet war, ohne jeglichen Buckel und Steine.
26. Am 14.04.04 wurde der Ankläger durch den Professor am Schienbein und am rechten Wadenbein operiert, wie aus dem beigefügten Krankenblatt zu entnehmen ist.

Insbesondere, es wurden Nr. 6 Syntesismittel angewendet damit die Kalzifizierung der zahlreichen Knochenteilchen des Schienbeins und des Wadenbeins, und zwei innere Syntesismittel für die Kalzifizierung des "piatto tibiale", die ebenfalls gebrochen war, voranzutreiben.

27. Was die verdächtige Beschädigung an den Kniebändern angeht, wurde die Behandlung nach dem Ergebnis der Knochenverkalkung und der Absorption des Hämatoms der im ganzen unteren Glied verbreitet war, verschoben.
28. Herr blieb bei der obengenannten Klinik bis an 25.04.2004, und er wurde behandelt mit antischmerzlichen Therapien von besonderer Wirkung, da die Anwesenheit der Synthesismittel in dem Knochenbau starke Schmerzen verursachte.
29. Prof. wies auf eine Periode zwischen 4 und 10 Monaten damit die Abtragung der Syntesismittel mittels eines neuen chirurgischen Eingriffs erfolgen konnte, hin; es wurde vorgeschrieben die Benutzung des Rollstuhls bis and die vollständige Absorption des Hämatoms; dann die Benutzung der Krücken in der ganzen Zeit zwischen den zweien chirurgischen Eingriffen, und auch in der 2 oder 3 monatigen Zeit nach der Abtragung der Syntesismittel. Was die pharmacologische Behandlung angeht, wurde es das "Toradol" als Schmerzmittel vorgeschrieben, ein Mittel gegen Magengeschwüre um Störungen am Verdauungssystem vorzubeugen, und ebenfalls eine tägliche Impfung von "Calciparina" die eine antithrombotische Wirkung aufweist.
30. Bald bemerkte Herr....., dass er gezwungen war sein Lebensstil infolge des Unfalls tiefst zu verwirren. Herr wohnte in einer Wohnung seines Eigentums, am dritten Stock eines Gebäudes gelegen in Rom, in der Bezirk Trastevere, die über keinen Lift verfügt, während er seine Anwaltstätigkeit in, Wohnung nr.1, Bezirk, als Mitglied der Kanzlei ausübte.
31. In der völligen Unmöglichkeit sich zu bewegen und zu fahren, auf einem Rollstuhl und gezwungen sich zu bewegen nur mit der Hilfe von Krücken, der Kläger war nicht in der Lage, nachdem er von der Klinik entlassen worden war, weder nach seiner eigenen Wohnung zurückkommen zu können, noch zu arbeiten, und dies für eine Periode die man als nicht weniger als einem Jahr schätzte.
32. Herr....., dann, während seines Aufenthalts in der Klinik, musste unbedingt eine neue Wohnung suchen lassen, die über einen Lift verfügte und dass in der Nähe seiner Kanzlei sich befinden musste; von seinen Freunden und seinen Angehörigen geholfen, gelang es ihm eine Wohnung im gleichen Gebäude, gelegen in der, zu finden, wo seine frühere Kanzlei sich befand und zog um; als er von der Klinik entlassen wurde, wurde er in die Wohnungsnummer Nr. 4 des Gebäudes, das in der sich befindet, versetzt.

33. Die Wohnung in der Via wurde auf den Namen der Frau vermietet, da als der Vertrag unterzeichnet wurde, war Herr noch in der Klinik, aber tatsächlich hat er in der Wohnung gelebt und sie auch als seinen ständigen Wohnort erwählt.
34. Herr musste zudem auch sein Motorrad verkaufen, da er nicht mehr in der Lage war es wiederzubenutzen.
35. Als er von der Klinik entlassen wurde, wurde der Kläger in die vermietete Wohnung in der Via versetzt und musste eine sehr lange Heilungszeit durchmachen.
36. Der Kläger benötigte die fortdauernde Anwesenheit einer Krankenschwester, da er nicht in der Lage war sich selbstständig um seine persönliche Körperpflege zu kümmern. Er leidete an sehr heftigen Schmerzen wegen der Anwesenheit der in dem Knochenbau des rechten Gliedes eingebauten Syntesiselemente; nach ungefähr drei Monaten nach des chirurgischen Eingriffs wurde er gezwungen bettlägerig zu bleiben, da der Hämatom verhinderte ihm das normale Laufen, ansonsten würde sich das untere Glied anschwellen mit den darauffolgenden entsprechenden Schmerzen. Deswegen wurde er gezwungen für ungefähr einen Monat in einem Rollstuhl zu bleiben (zu diesem Ziel vermietet) und dann wurde ihm erforderlich mit der Hilfe von Krücken zu laufen. Dann musste eine Reihe von Sanitägeräte und Arzneimittel erworben oder vermietet werden, unter denen der Rollstuhl und das Magnetotherapiegerät.
37. Der Kläger hat sich täglich sehr schweren antischmerzlichen Behandlungen unterziehen lassen, antigeschwür- und antithrombotischenbehandlungen, die darin bestanden täglich eine Impfung von Kalziparine in den Bauch zu bekommen. Dann musste er, verschreibungsgemäß, für ungefähr sieben Stunden am Tag zur "Magnetherapie" sich unterziehen lassen, die darin bestand ein Gerät bei dem Bruch zu setzen. Der Kläger infolge dieser Behandlung nahm ungefähr 10 Kg ab. Alles dies obenerwähnt, in der ganzen Periode zwischen dem ersten chirurgischen Eingriff (des 14en April 2004) und dem zweiten chirurgischen Eingriff der daran abzielte die Syntesismittel zu entfernen- der, -wie im folgenden Text hingewiesen wird- am 18 en Oktober 2004 erfolgte.
38. Während der obigenannten Periode, wurde das Sozial- und Beziehungsleben des Klägers völlig vernichtet, als er nicht in der Lage war zu laufen und sich ausserhalb seiner eigenen Wohnung selbstständig zu bewegen.
39. Während der ganzen Periode das Berufsleben des Klägers wurde ebenfalls völlig unterbrochen, das einen grossen wirtschaftlichen Schaden ihm zufügte.
40. Verschreibungsgemäß, jede 30 Tage ungefähr hat sich der Kläger einer Röntgenaufnahme und der Untersuchung durch Professor unterzogen, um den Kalzifikationsprozess zu prüfen.

41. Am 11en Oktober 2004 unterzog sich der Kläger zum x-ten Mal dem Röntgenaufnahme und dabei entschied sich Prof.die Syntesismittel zu entfernen; am 18 Oktober 2004, der Kläger wurde dann in die Klinik eingeliefert und operiert.
42. Die Entfernung der Syntesismittel und die darauffolgende Periode verursachten dem Kläger erneut noch heftige Schmerzen, da der Knochenkalzifizierungsprozess nicht vervollständigt war und dass das Glied sechs Monate lang regungslos dastand; der Kläger musste die Krücken noch benutzen und es wurde ihm noch eine Prüfungsuntersuchung verschrieben, vor der eine Röntgenaufnahme 30 Tage nach des letzten chirurgischen Eingriffs zu erfolgen hatte, bei dem die Syntesismittel entfernt worden waren.
43. Bei der Prüfungsuntersuchung am 11 en November 2004 entschied sich Prof. für den Beginn einer Physiotherapie.
44. Der Kläger fang sich zu täglichen physiotherapeutischen Sitzungen zu unterziehen, an, um an die Bewegungsfähigkeit des Gliedes erneut zu gelangen. Es muss zudem hinzugefügt werden dass diese Periode nicht als "glücklich" betrachtet werden darf, infolge der Schwierigkeiten dass der Kläger auf sich um eine gewisse Bewegungsfähigkeit wiederzuerlangen zu können, auferlegen musste.
- 45.Um den Zustand der Bindungen am rechten Knie zu prüfen, unterzog sich der Kläger der Magnetresonanz, aus der eine beträchtliche Schlaffheit der Bindungen sich herausstellte .
- 46.Infolge des Unfalls, nach zwei chirurgischen Eingriffen und den entsprechenden Monaten Therapie, als diese Urkunde verfasst wird, leidet der Kläger an eine Dauerinvalidität grossen Ernstes, wie von dem technischen Sachverständigengutachten festgestellt wird, die ab jetzt beantragt wird.
- 47.Immer infolge des Unfalls, hat Herreinen grossen psychologischen Schaden erlitten: März 2005 hat er sich an wenden müssen, Neurochirurg, der, einen depressiven Zustand diagnostiziert, verschrieb ihm die Einnahme von Psychopharmaka.
48. Es muss zudem hinzugefügt dass der Kläger, vor dem Unfall, widmete sich dem Sporttätigkeit: Leistungsskilauf, treibte er alltäglich Schwimmen und Turnen; das ist bewiesen durch die Tatsache dass er eins lebenslängliches Abonnement bei einem römischen Fitnesscenter, "Roman Sport Center", unterschrieben hatte.
49. Einen weiteren Schaden ist dem Beziehungsleben zugefügt worden: während vor dem Unfall war Herr's Leben besonders voll mit Beziehungen jeglicher Art und Weise, während und nach dem Unfall, infolge der Geistes- und körperlichen Behinderung, hat sich sein Beziehungsleben zu einem äusserst niedrigen Niveau eingeschränkt.
50. Zudem, hat der Kläger einen beträchtlichen Schaden erlitten, infolge sowohl der Auslagen wie auch der ausbleibenden vorherigen und zukünftigen Gewinne.

51. Auf der Grundlage der hier dargestellten Ereignisse, werden hier die diesbezüglichen Urkunden die der Wahrheit unbedingt entsprechen, beigefügt.
52. Was die "klinische Geschichte" anbelangt, werden folgende Urkunden beigefügt:
- 1)Aostatal örtlicher Gesundheitsdienst Traumatologisches Orthopädisches Zentrum von la Thuile- Bescheinigung des 11en April 2004 13.08 Uhr;
 - 2)Aostatal Landeskrankenhaus- Bescheinigung erster Hilfe Einlieferungszeit 15.04 Uhr, Entlassungszeit 21.38 Uhr;
 - 3)Heilanstalt Krankenblatt Nr. 2004/0224, Einlieferung 12 April 2004, Entlassung am 25 April 2004;
 - 4)Vorschreibung des 21/04/2004- Kauf zweier Stöcke der motorischen Rehabilitation wegen
 - 5)Prof.-medizinische Bescheinigung des 5/05/2004;
 - 6)Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 3/05/04;
 - 7) Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 7/06/2004;
 - 8) Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 9/07/04;
 - 9)Prof.- orthopädische Untersuchung nach des chirurgischen Eingriffs von 20/07/04- örtlicher Gesundheitsdienst Rom , Quittung Nr. 086941/200;
 - 10)Heilanstalt- Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 15/09/04;
 - 11) Prof- orthopädische Untersuchung von 16/09/2004- örtlicher Gesundheitsdienst Rom . Quittung Nr. 098268/04;
 - 12) Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 13/102004
 - 13)Heilanstalt , Krankenblatt Nr. 2004 /0555, Einlieferung am 18 en Oktober 2004, Entlassung am 19 en Oktober 2004;
 - 14) Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 11/11/2004;
 - 15)Prof.- ärztliche Bescheinigung von 15/11/2004- Vorschreibung Physiotherapie;
 - 16) Heilanstalt Röntgenaufnahme des Schienbeins und des Weidenbeins von 15/12/2004;
 - 17)Prof.-spezialistische orthopädische Untersuchung von 16.12.2004-örtlicher Gesundheitsdienst Rom. Quittung Nr. 102219/2004;
 - 18)örtlicher Gesundheitsdienst San Camillo – Forlanini- Magnetresonanzbefund des rechten Knies von 11.02.2005;
 - 19) Magnetresonanzbefund des rechten Knies von 10.03.2005

53.- Was den Beweis über die Wohnung vor und nach dem Unfall, die Berufstätigkeit, den Rechtskanzleisitz, die Tatsache dass der Kläger in einer zu diesem Ziel vermieteten Wohnung die im gleichen Gebäude der Rechtskanzlei gelegen ist, gewohnt hat, mit Aufwendungen die sich auf Euro 14.400, 00 belaufen, das heisst die Mietsraten(vgl. Mietvertrag) für die Periode (ein Jahr),

infolge der durch den Unfall verminderten Bewegungsmöglichkeiten, wird beigefügt:

- 20) historische Aufenthaltsbescheinigung;
 - 21) Berufsausweis der Anwaltskammer;
 - 22) Satz des professionellen Vereins
 - 23) Mehrwertsteuerbescheinigung des obengenannten Berufsverbands;
 - 24) Mietsvertrag für professionelle Zwecke der in Rom gelegenen Wohnung,, Wohnung Nr. 1;
 - 25) Mietsvertrag für Wohnzwecke der in Rom gelegenen Wohnung,, Wohnung Nr. 4;
- 54-** Was den Beweis angeht, dass der Kläger täglich vor dem Unfall Sporttätigkeit trieb wird beigefügt:
- 26) lebenslängliches Abonnement zum Fitnesscenter "Roman Sport Center".

55)- Was die ärztlichen Aufwendungen infolge des Unfalls angeht, die 29.709,27 Euro betragen, wie aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht:

- 27) Quittung Traumatologisches Ortopädisches Zentrum La Thuile 60,00 Euro;
- 28) Croce Blu Valle d' Aosta-Rechnung 56/04 von 12April 2004, Versetzung im Krankenwagen von Krankenwagen Aosta bis Einlieferung in Die Klinik in Rom. Euro 1.655, 86;
- 29)-Quittung nr. 3 bis von 1en April 2004 krankenpflegerische Leistungen bei der Versetzung von Aosta nach Rom- 16 Stunden Euro 400,00;
- 30) Kassenzettel der Apotheke Cestia von 21/04/2004 von einem Wert von 49,92 für den Kauf von Stöcke;
- 31)..... Quittung Nr. 1824 /11 von 23/04/04 von Euro 80,80 für den Kauf von medizinisches Material;
- 32) Quittung Nr. 5 von 23/04/04 für einen Betrag von Euro 110,00 für den Kauf von medizinisches Material;
- 33) Orthpädisches Zentrum Regina Margherita, Rechnung Nr. 229/04 3/05/2004 von einem Betrag von 62,40 Euro für den Kauf von medizinisches Material;
- 34) Heilanstalt Rechnung Nr. 4.535 von 3/05/04 für einen Betrag von 50,00 Euro für eine Röntgenaufnahme;
- 35) Heilanstalt- Rechnung Nr. 4539 von 4/05/2004- Aufenthalt, chirurgischer Eingriff- Betrag 12.464,00;
- 36) Domimed S.r.L.- Rechnung Nr. 296 von 14.04.2004 für einen Betrag von 6.068, 12 Euro- Kauf von Material für den entsprechenden chirurgischen Eingriff (Syntesismittel).
- 37) Heilanstalt Rechnung Nr. 5.889 von 7/06/2004- 50,00 Euro für eine Röntgenaufnahme

- 38)Nursing and Counselling Quittung Nr 2/04 des 1/07/04 von 610,00 Euro für Krankenpflege
- 39)Heilanstalt Rechnung Nr. 7 244 von 9/07/04 von Euro 50,00 für Röntgenaufnahme;
- 40)Örtliches Gesundheitsamt Rom, Quittung Nr. 086941/200 von 20/07/04 für einen Betrag von 200 Euro- Prof. Routinenuntersuchung;
- 41)Heilanstalt Rechnung Nr 8.640 vom 15/09/2004 für einen Betrag von Euro 50 wegen Röntgenaufnahme
- 42) Örtliches Gesundheitsamt Rom - Prof. Routinenuntersuchung - Rechnung nr. 9611 vom 13/10/2004 von Euro 50,00 wegen Röntgenaufnahme
- 43)Heilanstalt Rechnung nr. 9611 vom 13/10/2004 von Euro 50,00 wegen Röntgenaufnahme
- 44)San. It Rechnung Nr. 475 von 14.10.2004 für einen Betrag von 836,30 für die Miete von einem magnetoterapisches Gerät von 22.06.04 bis 13.10.2004 (127 Tagen)
- 45) Heilanstalt- Rechnung 10420 von 4.11.04 von 3.232, 00 Euro für Krankenhausaufenthalt und chirurgischen Eingriff, Entfernung Syntesismittel;
- 46)HeilanstaltRechnung nr.10.664 von 11.11.04 von Euro 50,00 wegen Röntgenaufnahme
- 47)San .it Rechnung Nr. 561 von 15.11.2004 für einen Betrag von 186,00 für die Miete von einem magnetoterapisches Gerät von 25.10.2004 bis 15.11.2004 (25 Tagen);
- 48).... Rechnung Nr. 3070/04 von 29.11.04 wegen Nr. 10 Sitzungen von Phisiokinesitherapie für einen Betrag von Euro 601,29
- 49)Heilanstalt Rechnung Nr. 11.949 von 15.12.04 von 50,00 Euro wegen Röntgenaufnahme
- 50) Örtliches Gesundheitsamt Rom, Prof.- Routinenuntersuchung – Rechnung Nr. 102219/2004 von 16.12/04 für einen Betrag von Euro 200,00
- 51) L. Rechnung Nr. 3295/04 von 22.12.04 für 9 Sitzungen von Phisiokinesitherapie für einen Betrag von Euro 541,29
- 52)..... Rechnung Nr. 58/05 von 10.01.05 für Nr. 30 Sitzungen Phisiokinesitherapie für einen Betrag von Euro 1.801,20
- Was den Beweis über das Klägers Einkommen angeht und die Verluste die dem Unfall zurück zuführen sind, werden die folgenden Zeugnisse beigefügt:
- 53) Steuererklärung 2003;
- 54) Steuererklärung 2004;
- 55) Steuererklärung 2005;

57.Was den Vermögensschaden angeht, ausser der offensichtlichen Einschränkung der selben Einkommen, bewiesen von der oben beigefügten Steuererklärung, wurde der Kläger aufgezwungen auf sehr zahlreiche Aufträge zu verzichten, und im besonderen, wurde er gezwungen auf zwei spezifische Aufträge die ihm beauftragt worden waren und auf deren Vergütung, zu verzichten : es handelte sich in einem Fall um einen Kauf/Verkauf Vertrag eines Freizeitboots, in dem anderen Fall um einen Mietvertrag eines Freizeitboots, sodass der dadurch entstandenen Schaden beläuft sich auf 61.634,96 Euro, wie von den folgenden Akten bewiesen:

56- fax von 21.04.2004 SNO Boats – /Anw.-Forderung einer Verfassung Mietevertrag und Kaufvertrag eines Freizeitsboots;

57- fax von 22.04.2004 Sara Ermini /SNO

58 Auszug Tarife laut italienischer Rechtsanwaltgebührenordnung, gebilligt mit Ministeriumserlass des 5en Oktober 1994 Nr .585 – damit die obenerwähnten Honorare leicht quantifiziert werden können

59 Rechnungsentwurf- SNO Boats S.r. l.. Verkaufvertrag eines Freizeitsboots “Azimut 98”, verfasst entsprechend den obengenannten Tarifen

60 Rechnungsentwurf-- SNO Charter S.r.l.-Mietvertrag Eines Freizeitsboots “Azimut 100 Jumbo” verfasst entsprechend den obengenannten Tarifen;

58.- dies erwähnt, werden solchen Äußerungen gemacht

Rechtliche Haftung

Verantwortung des Herstellers

Die defekten Skis – deren Bindung liess am Augenblick des Sturzes des heutigen Klägers nicht los, dadurch demselben grossen Schaden zugefügt ist- wurden von der bekannten hergestellt.

Es ist deshalb solcher Gesellschaft, dass Herrzu Gerichtsbarkeit zieht, indem er einen Schadensersatz der erlittenen und noch zu erleidenden Schaden infolge eines sich im Vertrieb befindenden “Defektproduktes”, das als solche den in dem Handelsbereich geltenden Gesetzmöglichkeiten nicht entspricht.

Wie bekannt, wurde die Gesetzgebung die die Verantwortung des Herstellers infolge des Präsidenten Erlasses 24.05.1988 Nr. 224 festgesetzt, der unsere Gesetzgebung der europäischen angepasst hat, bei der Einführung und Anwendung der europäischen Richtlinie Nr. 374/85.

Im Sinne des Artikels 1 des oben erwähnten Erlasses des Präsidenten der Republik : “*Der Hersteller ist verantwortlich für den durch seinen Produkt entstandenen Schaden*”.

Art. 5, dagegen, stellt die Bezeichnung von einem defekten Produkt, dar: “ *ein defektes Produkt ist dasjenige das die Sicherheit die man rechtmässig erwarten kann, in Anbetracht aller diesbezüglichen Umstände nicht gewährleistet* ”.

Und am Absatz 3 so lautet derselbe Artikel : “ *ein Produkt ist defekt wenn es die Sicherheit die von den anderen Produkten der gleichen Reihe gewährleistet wird, nicht gewährleistem kann* ”.

Es ist offensichtlich, im vorliegenden Tatbestand, dass die Bindung nichts anderes als “defekt” bezeichnet werden kann.

Es ist bekannt, wie naturgemäß, die Bindung muss solche Beschaffenheit aufweisen dass beim geringsten Aufprall , diese soll sich vom Ski loslösen damit der Skischuhe und folglich der Fuss, im Falle eines Sturzes, sich freilich bewegen können.

Um dies zu erlangen, natürlich, muss der Ski genau am Gewicht der benutzenden Person eingestellt werden.

Im vorliegenden Tatbestand, wie schon erwähnt, wurden die Bindungen richtig eingestellt worden, als sie für ein Gewicht von 80 Kg eingestellt als der Kläger 75 Kg wog; die Richtigkeit der Einstellung wurde auch in den Tagen vor dem Unfall geprüft;

Im Augenblick des Sturzes, hat sich die Bindung des Skis nicht losgelöst und infolgedessen ist der heutige Kläger heruntergefahren, mit dem Ski noch am Bein. Und dies hat zu dem Bruch des Schienbeins und des Wadebeins und entsprechenden Schlaffheit der Kniegewebe bände geführt.

Selbst der Skilehrer, der sofort zur Hilfe des heutigen Klägers kam, konnte nur mit Mühe die Bindung vom Ski loslösen .

Die Anwesenheit des durch Kläger erlittenen Schaden ist bewiesen und unwiderlegbar.

Der Zusammenhang zwischen dem Defektprodukt und dem Schaden ist offensichtlich. Wenn die Bindung nicht “defekt” gewesen wäre und sich beim Sturz geöffnet hätte, hätte Herr die oben erwähnten schweren Verletzungen nicht erleiden müssen.

Aus was oben erwähnt worden ist, entsteht der Anspruch des heutigen Klägers zu dem Schadensersatz seitens infolge aller erlittenen und noch zu erleidenden Schaden wegen eines von derselben im Handel vertriebenen Produkt.

a) Verstoss der Artikel 3,4,5, und 7 des Gesetzes 363/2003 “*Vorschriften betreffend die Sicherheit der Wintersporte Abfahrtski und Langlaufski*”; b) Verantwortung des Betreibers der Skipiste laut Art. 2050 und 2052 des Bürgerliches Gesetzbuches” ; c) Verantwortung des selben Betreibers auch und/oder laut dem Artikel 2043 BG.

a) Verstoss der Artikel 3,4,5,7 des Gesetzes 363/2003

Das Gesetz 363/2003 dessen Titel lautet “ *Vorschriften betreffend die Sicherheit der Wintersporte Abfahrtski und Langlaufski* ” wie in dem vorliegenden Fall, beschäftigt sich mit den Problemen

betreffend die Sicherheit und Gleichmässigkeit der Pisten und mit der Verantwortlichkeit der Anlagenbetreiber für die Schäden die zu einer schlechten Leitung der Anlagen zurückzuführen sind.

Im Besonderen, setzt der Artikel 3 die “Verpflichtungen der Betreiber” fest und so lautet “ *die Betreiber müssen den Pistenbenutzern die Sicherheit der Sport- und Erholungstätigkeiten durch die Kontrolle der Gefahrlosigkeit der Pisten gewährleisten(...)* *Die Betreiber sind verpflichtet die Pistenbenutzer von den Hindernissen die entlang der Pisten sein können mittels geeigneten Schutzen derselben und Ausschilderungen die auf die Gefahr hinweisen, davor zu schützen.*”

Art. 4, zudem , sieht dass “ *die Pistenbetreiber der Skigebiete die mit Skianlagen ausgerüstet sind zivilrechtlich verantwortlich für die Gleichmässigkeit und die Sicherheit der Pisten*”, vor.

Art 7, zum Schluss, legt die “ *Instandhaltung und vorgeplante Beschneiung*” fest und lautet “ *1. die Betreiber sind verpflichtet die ordentliche und aussenordentliche Instandhaltung der Skigebiete zu gewährleisten, entsprechend den Landesvorschriften, sodass die Sicherheitsvorschriften und die Ausschilderungen den obengenannten Landesvorschriften entsprechen.2. Im Falle dass die Piste schlechte Bodenbedingungen aufweist, muss sein Zustand ausgeschildert werden. Wenn die schlechten Pistenbedingungen sachliche Gefahren wegen des Bodenzustands darstellen, oder andere unüblichen Gefahren aufweisen, müssen dieselben beseitigt werden, oder die Piste muss geschlossen werden.*”

Die Ausschilderungen betreffend den Pistenzustand müssen, die den Benutzern leicht ersichtlich sein müssen, am Anfang der Piste gesetzt werden. (..) 4. Der Betreiber ist verpflichtet im Falle einer Gefahr entlang der Piste oder derer nicht Benutzbarkeit, die Pisten zu schliessen. Wenn der Tatbestand nicht eine Straftat darstellt, die Verstoss gegen die Verpflichtung die am vorliegenden Absatz erwähnt ist, darstellt, führt zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe von einem Betrag der sich von 5.000 bis 50.000 Euro beläuft.”

Von den oben erwähnten Tatsachen erscheint als ersichtlich die Verantwortlichkeit der wegen der Unterlassung der ordentlichen Instandhaltung der Piste deren hier die Rede ist, die, in der Tat , zur Folge hatte dass entlang der Piste zahlreiche Buckel, Senkungen und nicht sichtbare zutage tretende Steine standen.

Dies ist insofern wahr, dass die obengenannte Gesellschaft, mit konkludentem Verhalten, hat die Instandhaltung, die sie früher nicht betrieben hatte, nach dem Erfolgen des oben erwähnten Unfalls, wie festgestellt am Ort von den Herren, veranlasst.

Zweitens, der Betreiber hat völlig unterlassen an die Anwesenheit der dort anwesenden Gefahren, das heisst Buckel und zutage tretende Steine, hinzuweisen.

Im vorliegenden Fall, dann, ist Herr....., von der Seilbahn “Col de Fourclaz” heruntergestiegen, ist entlang der Piste heruntergefahren deren hier die Rede ist, und musste sich

mit Buckeln auseinandersetzen deren Höhe aussenordentlich und vor allem völlig unbewusst war der Tatsache dass einige zutage tretende Steine auf seinem Wege standen: deshalb ist Herr eben infolge des Aufpralls seiner Skis mit einem dieser Steine, gefallen. Das übrige ist bekannt.

So ist die Verantwortlichkeit der ersichtlich, in seiner Eigenschaft als Betreiber, in der Verursachung des Unfalls *dessen hier die Rede ist.*

b) Anwendbarkeit im vorliegenden Fall des Artikels 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Artikel 2050 des BG so lautet “ *Jeder, der anderen einen Schaden in der Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit, ihrer Natur wegen oder wegen der Natur der benutzten Mittel verursacht, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist alle geeignete Massnahmen den Schaden vorzubeugen ergriffen zu haben.*”.

In dem jüngsten Urteil des 26.04.2004, Nr. 7916- gefällt noch bevor der Inkrafttretung des Gesetzes 363/03, das , wie oben erwähnt, die Pistenbetreiber einige Verpflichtungen aufzunehmen damit die Sicherheit der Pisten während der Wintersaison gewährleistet wird, auferlegt - der Kassationshof, bei der Änderung seiner früheren Einstellung, lehnte sofort “*den apodiktischen Schluss dass die Skifahrentätigkeit keine gefährliche Tätigkeit darstellt*” ab, und behauptete dass die Gefährlichkeit der Leitungstätigkeit einer Skianlage soll bemessen werden, für die Wirkungen laut 2050 BG “ *ausschliesslich im Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit der schadenbringenden Folgen die daraus entstehen können und nicht auch laut der Weise nach deren sie gemein ausgeübt wird, die sich alle und immer als ungeeignet sich erweisen könnten, ohne aber deswegen die Voraussetzungen für die Anwendung der obengenannten Vorschrift aufzuheben. Deutlicher ausgedrückt: es darf nicht ausgeschlossen werden dass eine Tätigkeit gefährlich ist weil diejenigen die die ausüben die Vorsichtsmassnahmen die theoretisch geeigneten sein könnten nicht ergreifen, da auf diese Weise wird als Maßstab nicht die Neigung der Sporttätigkeit Dritten Schaden zu verursachen(wie es sein muss), aber der Vorsichtsgrad der gemein auf den Pisten zu beobachten ist (und das ist im Recht falsch) angenommen*”.

Daraus folgt es dass der zuständige Richter, von dem das Urteil abhängt, geführt ex ante, über die innewohnende Gefährlichkeit oder nicht einer Tätigkeit, kann wohl, laut dem Hinweis des höchsten Gerichts, diejenige die die Betreibung einer Skianlage im Bezug zum vorliegenden Tatbestand darstellt, als solche betrachten.

Es ist ausser Zweifel, in der Tat, dass die ausgefallene Instandhaltung und die mangelnde Ausschilderung am Anfang der Piste die auf die schlechte Pisteninstandhaltung hinweist, stellt eine abstrakte und sachliche Gefahr für die Dritten die die herunterfahren, und ausserdem ein offenes

Verstoss der Sicherheitsverpflichtungen die zu Last des Betreibers der Funivie Piccolo San Bernardo S.p.A auferlegt sind, dar.

Deshalb findet Anwendung im vorliegenden Fall, nicht der Artikel 2043 des BG- die seine Anwendung findet in dem Fall einer Tätigkeit, die normalerweise gefahrlos ist, zur Gefahr wird infolge des Verhaltens der ausübenden Person (wie das höchste Gericht es deutlich mit dem oben erwähnten Urteil ausdrückte)- aber der Artikel 2050 BG, der die Beweislast zu Last des Betreibers auferlegt.

c) *Anwendbarkeit zum vorliegenden Tatbestand des Artikels 2051BG*

Die fast ständige Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes (vgl Kassationsgerichtshof Nr. 5081/1998) drückt die Meinung dass die Verantwortung für Schäden die entstanden sind durch Sachen in Verwahrung laut Art. 51 BG beruht auf : a) da der Schaden im Zusammenhang mit der Dynamik die mit der Sache verbunden ist oder aus der Entwicklung einer von der Sache entstanden schädlichen Einwirkung ; in der Anwesenheit einer tatsächlichen physischen Gewalt eines Verantwortlichen über die Sache, demjenigen die physische Gewalt stellt die Verpflichtung die Sache selbe aufzubewahren, das heisst Aufsicht auf sie zu üben und sie unter Kontrolle zu bewahren sodass dass sie Dritten keine Schaden verursacht, dar.

Bei der Anwesenheit dieser Elemente, die Vorschrift die bei dem Artikel 2051 erwähnt wird, auferlegt bei dem Verwahrer die Vermutung einer *iuris tantum* der Schuld, die gewonnen werden kann nur durch den Beweis dass der Schaden ausschliesslich nur durch ein zufälliges Ereignis verursacht worden ist.

Solche Voraussetzungen sind auch in dem vorliegenden Fall anwendbar: nämlich, einerseits ist die Verschlechterung des Pistenzustandes durch die Entwicklung Einwirkungen (natürlicher und/oder menschlichen Herkunft) die für Piste schädlich waren und, einerseits, hat der Betreiber der mit seinem späteren Eingriff die Sicherheit der Piste wiederhergestellt hat, damit bewiesen, dass er über eine entsprechende Gewalt über die verwahrte Sache verfügt.

Bei der Betrachtung dass “ *In Bezug auf ein gefährliches infolge seiner Bodenbeschaffenheit Gebiet, sind zu Last des Eigentümers die Aufsichtsverpflichtung (und analog des Verwahrers) zu im Sinne des Artikels 2051 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass heisst die Instandhaltung und die Durchführung, zu seinen eigenen Lasten, von Werken die darauf zielen die Lage die eine Gefahr darstellt unter Kontrolle zu halten, und sogar sie zu beseitigen wenn diese, in Anbetracht seiner Entwicklungsphase(....) in Schranken zu halten sei oder auch umkehrbar mit der Anwendung ordentlicher technischer und ökonomischer Mitteln im Verhältnis zur Ausdehnung und Endziel des Gebietes aufzuerlegen,*” Kassationsgerichtshof Urteil Nr. 7411/91) und dass der Sturz eines Skifahrers , wenn auch infolge dessen Ungeschicklichkeit oder Unvorsichtigkeit- und das ist nicht der Fall- ist kein unvorsehbares oder aussergewöhnliches Ereignis. Deswegen kann man zu den

Schluss kommen dass der Skianlagebetreiber trägt die Verantwortung für die einer Person verursachten Schaden, -einem gesturzten Skifahrer die ausser der Piste geraten ist- wenn der Sturz selber infolge der schlechten Pistenbedingungen mitgewirkt worden ist.(App. Torino Nr 913 /97). Auch unter diesem unterschiedlichen und weitere Gesichtspunkt, gibt es ausreichenden Anlass zu behaupten dass die Anwendbarkeit, im Bezug zum Betreiber, der Umkehrung der Beweislast, wie vorgesehen vom Artikel 2051 des BG, aufzuerlegen ist.

Es gibt nicht jemanden, in der Tat, dass nicht sehen kann wie die ausgefallene Instandhaltung, die Anwesenheit nicht ausgeschilderter Buckel und zutage tretenden Steine, haben zur diesen Lage, die eine Gefahr und eine Falle darstellt, Vorbedingung die erforderlich ist um eine Verantwortung im Sinne des Artikels 2051 BG anzunehmen, geführt.

Mit anderen Worten, war die verpflichtet nicht nur die Schwierigkeiten der Piste auszuschildern aber auch die Anwesenheit der Buckel und der Steine, oder, vernunftigerweise, die ordentliche Instandhaltung durchzuführen und/oder den Zugang der Skifahrer zu den der Pisten vorübergehend zu verbieten, damit eine wichtigere Aufsichts- und Vorsichtsverpflichtung, die demjenigen der eine tatsächliche physische Gewalt über die Sache auferlegt ist, nicht unterlassen muss.

Und das hat sich im vorliegenden Fall nicht ereignet.

d)stufenweise : Verstoss des Grundsatzes von " neminem ledere " laut dem Artikel 2043 BG.

Die gleichen obigen ausgeführten Beobachtungen, wenn nicht als ausreichend für die Verantwortlichkeit der laut Artikeln 2050 und 2051 des BG erachtet, können, wenigstens, als solche betrachtet werden damit sie, hilfsweise, die Hypothese einer Verantwortung der selben laut Artikel 2043 BG, integrieren.

In diesem Fall , in der Tat, muss das Betreiber' s Verhalten als fahrlässig , der bei der Unterlassung jeglicher Instandhaltung der Piste und entsprechenden Ausschilderung, den Skifahrer in die vernünftige Überzeugung des ordentlichen Pistenzustands und ihn über deren Schwierigkeit nicht informiert, die wohl auch infolge einer ausgefallenen Instandhaltung gesteigert wird, erachtet werden.

Alles dies vorausgesetzt

Herr wie oben wohnhaft, vertreten und verteidigt, unbeschadet jegliches anderen Anspruchs, Klage und Antrags,

KLAGT

- 1) die Gesellschaft in der Person ihres auf Zeit gesetzlichen Vertreters, mit Rechtssitz in Österreich,
- 2) in der Person ihres auf Zeit gesetzlichen Vertreters, mit Rechtssitz in A., Località....., und ladet die beiden Parteien vor dem Zivilgericht von A., Abteilung und Richter die gemäss den Gesetzmässigkeiten zu ernennen sind, bei der Sitzung die am 23en April 2007 stattfinden wird, mit der Aufforderung den beklagten Parteien binnen zwanzig Tagen vor dem obigenannten Termin vor Gericht zu erscheinen, im Sinne und nach den Weisen des Artikels 166 der Zivilprozeßordnung, mit ausdrücklicher Warnung dass die Klageeinreichung nach dem obenerwähnten Termin bringt mit sich die Verwirkungen die am Art 167 der Zivilprozeßordnung, und dass bei nicht Erscheinen der Parteien, wird das Gericht das Urteil in ihrem Versäumnis fällen, um zu solchen Schlussfolgerungen zu gelangen:

“ Möge das sehr geehrte Gericht, bei der Ablehnung und Zurückweisung jeder anderen Gegenklage, Ausnahme und Verteidigung:

feststellen und erklären die Verantwortung der für die Herstellung und den Vertrieb defekter Skibindungen;

-die Verantwortung der infolge des Artikels 2050 BG und/oder 2051 BG feststellen und erklären ;

-in jedem Fall, die Verantwortung der laut dem Artikel 2043 BG festzustellen und erklären ;

aus Wirkung , die und die..... zu verurteilen, solidarisch, oder diejenige die als verantwortlich infolge des vorliegenden Urteils, zum Schadenersatz aller von dem vorliegenden Kläger erlittenen und zu erleidenden Schaden, inbegriffen der Vermögensschaden und nicht den Vermögensschaden betreffend, das heisst der Schaden betreffend das persönliche Wohlsein, der Gesundheitsschaden oder dem Beziehungsleben, in dem Mass das sich auf 250.000,00 Euro beläuft, oder in dem grösseren oder minderen Betrag dass ein rechtsmedizinisches Gutachten feststellen wird dass ab jetzt beantragt wird und/oder und das, auch nach Billigkeit, im Sinne der Artikel 1226 und 2056 BG;

auszuzahlen ist;

Zurückerstatteten Aufwendungen. Vollstreckbares Urteil laut dem Gesetz””.

Im Sinne des Art. 9, 5 en Absatz, des Gesetzes 488/99, wird hiermit bescheinigt dass die vorliegende Klage beläuft sich auf einen Wert von 250.000 Euro, und dass, infolgedessen, ist die

Bezahlung von dem vereinheitlichten Betrag der 500,00 Euro beträgt, ausgezahlt worden.

Ermittlungsverfahren

Mit der vorliegenden Klageschrift wird die Aufschrift der Urkunden die früher erwähnt worden sind, eingereicht. Es wird zudem beantragt die Parteivernehmung der Anwälte die die geklagten Gesellschaften vertreten, die formlose Parteieinvernahme des Klägers, wie wohl auch der Zeugenbeweis der sich laut den Gesetzvorschriften verlaufen wird.

Es wird ausdrücklich jeder weiterer Antrag und Ermittlungsverfahren laut den Gesetzvorschriften vorbehalten.

Es wird das rechtliches- medizinisches und technisches Gutachten durch einen Gerichtsverständiger über die Zweckdienlichkeit der Skibindungen, beantragt.

Rom, den Oktober 2006

(Anw.(Anw.))

Sondervollmacht

Der Unterzeichnete,, beauftragt den Anwalt und den Anwalt, sowohl getrennt wie auch gemeinsam, ihn zu vertreten und zu verteidigen in jeder Lage des vorliegenden Urteils und jeder eventuellen und darauffolgenden Vollstreckungsphase, mit jeder Befugnis- und Gesetzgewalt, inbegriffen diejenige zu einem Vergleich zu kommen, zu schlichten, der Verzicht auf die Fortführung es Verfahrens, einem Dritten den Streit verkünden, sich ersetzen lassen, Wohnsitz erwählen. Er erwählt zu diesem Ziel den Wohnsitz bei der Kanzlei des Anwalts_____.

Er ermächtigt hiermit die Verarbeitung der Personenbezogenen Angaben.